



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Bildungszeit

Merkblatt zum gesonderten Anerkennungsverfahren
für Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich

Stand: April 2024

Bildungszeit ist die **bezahlte Freistellung** von der Arbeit zur **beruflichen oder politischen Weiterbildung** oder zur **Qualifizierung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten** auf der Grundlage des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) und der hierzu ergangenen Verordnung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW).

Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Sinne des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) dürfen **nur bei hierfür anerkannten Trägern** oder bei **anerkannten Bildungseinrichtungen** nach BzG BW durchgeführt werden. Sie tragen die Gewähr dafür, dass die Bildungszeitangebote den Anforderungen des BzG BW entsprechen. Eine Maßnahmenanerkennung wie in anderen Bundesländern findet nicht statt. Diese Verfahrensweise wurde vom Gesetzgeber gewählt, damit Bildungszeitangebote den gängigen Mindeststandards an die Qualität gerecht werden und der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten möglichst gering ist.

Berechtigt zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich sind also zunächst die nach § 9 BzG BW allgemein, d.h. auch für den Bereich der beruflichen und politischen Weiterbildung anerkannten Bildungseinrichtungen, die die Qualität ihrer Bildungsarbeit über ein anerkanntes Gütesiegel nachgewiesen haben.

Da im **Bereich der Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten** kein Gütesiegelsystem für die Qualität der Bildungsarbeit etabliert ist, gibt es für Anbieter dieser Qualifizierungsmaßnahmen ein **gesondertes Anerkennungsverfahren** nach § 5 Absatz 3 VO BzG BW als Alternative zur Anerkennung als Bildungseinrichtung nach § 9 Absatz 1 BzG BW.

Gesondertes Anerkennungsverfahren

Anträge auf gesonderte Anerkennung als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten können schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt werden. Das Antragsformular finden Sie im Internet auf www.bildungszeit-bw.de.

Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Bildungseinrichtung

- Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten plant,
- seit mindestens zwei Jahren „am Markt“ besteht, d. h. Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich oder andere Weiterbildungsangebote durchführt,
- Lehrveranstaltungen systematisch plant, organisiert und durchführt sowie
- eine ausreichende Qualität der Bildungsarbeit gewährleistet und hierzu die Einhaltung folgender **Mindeststandards** nachweisen kann:
 - **Einsatz qualifizierten Personals** sowohl im Leitungsbereich als auch im fachspezifischen Bereich des Trägers
 - **angemessene räumliche und sachliche Ausstattung** zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen
 - **transparente Darstellung des Bildungsangebotes** (einschließlich einer Darstellung der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung einzelner, exemplarischer Qualifizierungsmaßnahmen) und
 - **aussagekräftige Teilnahmenachweise** oder Abschlusszertifikate.

Welche **Nachweise** geeignet sind, die genannten Anerkennungsvoraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Mindeststandards an die Qualität der Bildungsarbeit zu belegen, wird im **Antragsformular** erläutert.

Die **Anerkennung** wird **befristet auf drei Jahre** erteilt mit der Möglichkeit zur Verlängerung um weitere drei Jahre. Da die Anerkennung Verwaltungsaufwand verursacht, wird eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 280 Euro erhoben. Für die Verlängerung der Anerkennung wird eine Gebühr in Höhe von 130 Euro erhoben.

Eine Anerkennung als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich nach VO BzG BW kann kostenpflichtig **widerrufen** werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Anerkennung entfallen oder Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die nicht den Anforderungen des § 6 Absatz 1 BzG BW entsprechen oder die Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 BzG BW darstellen (siehe nachfolgende Seite).

Eine **Liste aller anerkannten Träger von Qualifizierungsmaßnahmen für den ehrenamtlichen Bereich** wird fortlaufend aktualisiert und auf www.bildungszeit-bw.de veröffentlicht.

Anforderungen an Qualifizierungsmaßnahmen

Eine Bildungseinrichtung, die im gesonderten Anerkennungsverfahren nach VO BzG BW anerkannt worden ist, kann nicht generell Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW sondern nur Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten anbieten und durchführen. Sie trägt aber die **Verantwortung** dafür, dass diese Qualifizierungsangebote den Anforderungen des BzG BW entsprechen.

Bildungszeit kann für Maßnahmen der beruflichen oder politischen Weiterbildung oder zur Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Anspruch genommen werden. Diese **Themenbereiche** werden vom BzG BW wie folgt näher konkretisiert:

- Zum **Bereich der beruflichen Weiterbildung** gehören Maßnahmen, die Beschäftigten ermöglichen, ihre berufsbezogenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, erneuern, verbessern oder zu erweitern. Zur Beruflichen Weiterbildung zählen auch:
 - Anpassungs- und Aufstiegsfortbildungen (bei denen ein Teil der insgesamt zu investierenden Tage über Bildungszeit abgedeckt werden kann),
 - Gesundheitsprävention im betrieblichen oder dienstlichen Interesse, die theoretische Kenntnisse der Optimierung der Gesundheit am Arbeitsplatz näherbringt,
 - die Erlangung eines entsprechenden Schulabschlusses oder der Erwerb von Deutschkenntnissen, Fremdsprachen oder Lese- und Schreibkenntnissen (Alphabetisierung) mit dem Ziel der beruflichen Entwicklung.
- **Maßnahmen der Politischen Weiterbildung** sollen Beschäftigte zur Teilhabe und Mitwirkung am politischen Leben befähigen. Darunter ist auch die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen zu verstehen, die staatsbürgerlichen Zwecken dienen.
- Bildungszeit kann auch zur **Qualifizierung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten** in öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen oder in sonstigen Organisationen, Initiativen oder Projekten genommen werden (siehe Kasten auf nachfolgender Seite). Möglich ist das aber nur für solche Qualifizierungsmaßnahmen, die Sie dazu befähigen, **Aufgaben der Anleitung, Lehre und Organisation** in folgenden **Ehrenamtsbereichen** wahrzunehmen:
 - im Sport;
 - in Amateurmusik, Amateurtheater und Laienkunst;

- bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen (bis zum 27. Lebensjahr);
- bei der Mitgestaltung des Sozialraumes;
- im Tier-, Natur- und Umweltschutz;
- in der Heimatpflege und der allgemeinen Weiterbildung
- in kirchlichen Ehrenämtern oder
- im Vereinsmanagement.

Ferner ist es möglich, Bildungszeit zu beanspruchen für die Qualifizierung zur Wahrnehmung **ehrenamtlicher Aufgaben** im Bereich

- öffentlicher Ehrenämter oder
- der Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen.

Für das **Angebot und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen** nach dem BzG BW gelten folgende **gesetzliche Anforderungen**:

- Bildungszeitmaßnahmen dürfen nur von hierzu anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.
- Der Unterricht pro Tag muss durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden (ohne Pausenzeiten) umfassen.
- Bildungszeitangebote können ein- oder mehrtätig sein. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind Block- oder Intervallveranstaltungen möglich und auch andere Lernformen wie z.B. *E-Learning* oder *Blended Learning*, wenn der Anteil der Präsenzzeit an der gesamten Veranstaltung überwiegt.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind... (§ 2 Absatz 1 VO BzG BW)

... in der Regel freiwillige, gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die nicht hauptberuflich oder zur Einkommenserzielung ausgeübt werden. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen:

1. im Dienste oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat belegen ist, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,
2. im Dienste oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52-54 Abgabenordnung) erfolgen oder
3. in sonstigen Organisationen, Initiativen und Projekten erfolgen, die in ihrer Organisation auf Regelmäßigkeit und Konstanz ausgelegt sind. Sie müssen öffentlich zugänglich sein und gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen.

... ferner die nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen, insbesondere kommunalen Ehrenamt, als ehrenamtliche Richterin oder Richter, als ehrenamtlicher Vormund, Gegenvormund, Pfleger bzw. Betreuer im Sinne von §§ 1909 bis 1921 bzw. § 1896 BGB.

- Die Bildungsmaßnahmen müssen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Einklang stehen.
- Keine Bildungsangebote im Sinne des BzG BW sind Veranstaltungen, wie sie der Negativkatalog beschreibt (siehe rechter Kasten). Insbesondere dürfen sie nicht nur Vereinsmitgliedern offen stehen, sondern müssen offen beworben und durchgeführt werden und somit grundsätzlich **für jeden zugänglich** sein.

Die Teilnehmer einer Bildungszeitmaßnahme müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme einen Nachweis über deren Teilnahme an der Maßnahme bei ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber vorlegen, andernfalls verlieren diese ihren Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge. Von der durchführenden Bildungseinrichtung ist daher zeitnah eine entsprechende Teilnahmebescheinigung auszustellen. Hierfür kann das vom Regierungspräsidium Karlsruhe unter www.bildungszeit-bw.de zur Verfügung gestellte Formular („Teilnahmenachweis“) verwendet werden.

Negativkatalog:
(§ 6 Absatz 2 BzG BW)

Keine Bildungsangebote im Sinne des BzG BW sind Veranstaltungen,

- bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,
- die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen,
- die der Erholung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen,
- die der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen,
- die dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen Bezug dienen,
- die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis dienen oder
- die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.

Ihr Ansprechpartner

Bei Fragen zum Bildungszeitgesetz wenden Sie sich gerne an uns:

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Referat 12 –
76247 Karlsruhe

Telefax: 0721 / 93340277
E-Mail: bildungszeit@rpk.bwl.de

www.bildungszeit-bw.de